



Regierungsrat

Luzern, 6. September 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 796

Nummer: A 796
Protokoll-Nr.: 1005
Eröffnet: 21.03.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Bärtsch Korintha und Mit. über die Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens für Windkraftanlagen

Zu Frage 1: Welche Rolle hat der Kanton im gesamten (Bewilligungs-)Verfahren von Windkraftanlagen? Welche Aufgaben liegen beim Bund und welche bei den Gemeinden? Welche Aufgaben hat der Kanton den regionalen Entwicklungsträgern übergeben?

Die Kantone sind verpflichtet, die räumlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Windkraftanlagen zu schaffen. Dies erfolgt unter anderem im kantonalen Richtplan. Im aktuellen Richtplan 2015 in der Koordinationsaufgabe E6-1 werden spezielle Anforderungen an Windenergieanlagen formuliert. Insbesondere wurde den regionalen Entwicklungsträgern die Aufgabe übergeben, Windenergieanlagen aufgrund ihrer grossen räumlichen Auswirkungen überkommunal zu koordinieren. Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht nun einen schrittweisen Umbau des Energiesystems vor, u.a. durch den Bau von Windenergieanlagen. Das eidg. Energiegesetz, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, verpflichtet die Kantone, geeignete Gebiete für die Windkraftnutzung in ihren Richtplänen festzusetzen. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage wird der kantonale Richtplan mit der zurzeit laufenden «Teilrevision Windenergie 2022» angepasst. Die öffentliche Auflage dazu erfolgt im Herbst 2022 während 60 Tagen. Neu werden die Windenergiegebiete sowie wenn möglich bestehende und konkret geplante Standorte also nicht mehr auf regionaler Stufe, sondern im kantonalen Richtplan festgelegt. Gestützt darauf bestimmen die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung entsprechende Zonen für Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Bestimmungen in der Bauordnung. Die Nutzungsplanung ist mit dem Baubewilligungsverfahren und weiteren Parallelverfahren wie Rodungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu koordinieren. Als Leitbehörde hat die Gemeinde für einen geeigneten Miteinbezug der Bevölkerung und der angrenzenden Kantone und Gemeinden zu sorgen. Der Kanton wägt im Rahmen der nachgelagerten Verfahren, namentlich bei der koordinierten Prüfung und Genehmigung der Nutzungsplanung sowie des Bauprojektes die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen sorgfältig gegeneinander ab.

Zu Frage 2: Wo liegen die bekannten Stolpersteine oder «Flaschenhälse», um das vom Kanton gesetzte Ziel der 100 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a) bis 2030 zu erreichen? Was unternimmt der Regierungsrat, um diese Hürden abzubauen?

Eine Windenergieanlage oder ein Windenergiepark wird in der Regel ausserhalb der bestehenden Bauzonen realisiert. Dies bedingt eine entsprechende Nutzungsplanungsänderung auf kommunaler Ebene. Das unter Frage 1 aufgezeigte geltende Planungs- und Bewilli-

gungsverfahren braucht Zeit. Aber auch die vorangehende konkrete Entwicklung eines Projekts ist mit grossem zeitlichen wie auch finanziellem Aufwand verbunden. Neben Windmessungen und technischen Abklärungen wie Zufahrt, Geologie usw. braucht es im Rahmen der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung umfangreiche Abklärungen zu den Auswirkungen auf die Umwelt wie Grundwasser, Schallemissionen, Schattenwurf, Vögel, Fledermäuse, Landschaft usw. Schliesslich entscheidet dann die Gemeindeversammlung der Standortgemeinde über das Gesuch für eine Nutzungsplanänderung. Investorinnen und Investoren haben dabei keinerlei Anspruch auf einen positiven Entscheid durch die Standortgemeinde, auch wenn das Projekt alle (umwelt-)rechtlichen Anforderungen erfüllt. Massgebend ist vielmehr die persönliche Haltung der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Dies stellt für potentielle Investorinnen und Investoren, seien es Unternehmen oder Private, ein erhebliches Risiko dar und schreckt viele ab, den grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand auf sich zu nehmen. Relevant ist auch, dass mit zunehmender Nabenhöhe der Windräder der Windenergieertrag exponentiell steigt. Je höher aber die Windräder, desto eher führen sie zu Widerstand. Vor diesem Hintergrund und abgestimmt auf die Bestrebungen des Bundes zur Beschleunigung der Planung und Bewilligung von erneuerbaren Energien sind wir zurzeit auch auf kantonaler Ebene an der Prüfung möglicher Beschleunigungsmassnahmen (vgl. Antwort zu Frage 4).

Zu Frage 3: Ist für die Umsetzung der kantonalen Aufgaben im Verfahren, insbesondere in der raumplanerischen Prüfung, ausreichend Fachpersonal vorhanden? Können die entsprechenden Fachkräfte rekrutiert werden? Falls nein, was sind die Gründe dafür?

Die starke Bautätigkeit der vergangenen Jahre und die laufend zugenommene Komplexität der Planungsaufgaben stellte und stellt für alle im Kanton betroffenen Fachstellen eine grosse Herausforderung dar. Der vielzitierte Fachkräftemangel in den technischen Berufen ist spürbar und erschwert auch die Rekrutierung zunehmend.

Zu Frage 4: Die grundeigentümerverbindliche Festlegung von Windkraftanlagen erfolgt im Nutzungsplanverfahren. Dies geschieht in der Regel mit dem Erlass einer Sonderzone mit Änderung des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements. Dementsprechend ist der Bau einer Windkraftanlage nur mit Zustimmung der Bevölkerung der betroffenen Gemeinde möglich. Gemäss § 33a des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) dienen kantonale Nutzungspläne der Verwirklichung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Bauten und Anlagen, die nicht nur von kommunalem Interesse sind. Die Energiewende kann als ein Interesse von kantonalem, wenn nicht gar nationalem Interesse bezeichnet werden. Wäre es aus Sicht des Regierungsrates zielführend, das Verfahren dahingehend zu ändern, die Grundeigentümerverbindlichkeit bei Windkraftanlagen gemäss § 33a PBG mittels kantonalen Nutzungsplänen festzulegen? Könnte damit die Verfahrensdauer verkürzt beziehungsweise die Realisierungschancen von Windkraftanlagen erhöht werden?

Der Handlungsbedarf zur Verfahrensbeschleunigung bei Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien ist erkannt. Handlungsbedarf sehen wir vor allem dort, wo der kommunale Gesetzgeber zuerst eine Nutzungsplanung beschliessen muss, bevor ein Projekt bewilligt werden kann. Denkbar ist, entsprechend einem Vorschlag auf Bundesebene, für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von überkommunaler Bedeutung ein kantonales Plan- oder Projektbewilligungsverfahren einzuführen, mit dem sämtliche Bewilligungsverfahren zusammengeführt werden, und welches auch das kantonale Nutzungsplanverfahren gemäss § 33a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) mitumfasst. Eine kommunale Nutzungsplanung wäre damit hinfällig. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, dass bisweilen Partikularinteressen auf kommunaler Stufe auch wichtige Vorhaben im öffentlichen Interesse gerade zur Energieversorgung zu verzögern oder gar zu verunmöglichen vermögen. Einen Entwurf zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes, der u.a. entsprechende Verfahrensbeschleunigungen auf kantonaler Ebene vorschlägt, werden wir voraussichtlich noch dieses Jahr in die

Vernehmlassung schicken. Im Übrigen verweisen wir dazu auf unsere Antwort zur Motion M 888 Affentranger-Aregger Helen und Mit. über die Verfahrensbeschleunigung bei Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die wir Ihrem Rat gleichzeitig unterbreiten.

Zu Frage 5: Wie kann der Kanton unterstützend darauf hinwirken, dass die Windkraftanlagen in fachlich unbestrittenen Gebieten (und damit die im Richtplan mit dem Koordinationsstand Festsetzung aufgenommenen Anlagen) prioritär realisiert werden?

Aufgrund von aktuellen Bundesgerichtsentscheiden ist ein Windenergieprojekt ab einer gewissen Höhe ohne Festsetzung im kantonalen Richtplan nicht bewilligungsfähig. In der erwähnten Richtplanteilrevision Windenergie werden deshalb nicht nur Windenergiegebiete, sondern auch konkrete Projekte eingetragen. Entsprechend werden solche Projekte prioritär realisiert werden können.

Zu Frage 6: Braucht es eine Miss oder einen Mister Windkraft, die oder der die Windkraft im Kanton Luzern aktiv vorantreibt und die notwendigen Prozesse koordiniert, moderiert und vernetzt, so dass die vom Kanton gesetzten Ziele erreicht werden können?

Die erwähnte Richtplanteilrevision wird federführend durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) vorangetrieben. Die Koordination im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird bereits heute ebenfalls durch die Dienststelle rawi unter Einbezug der relevanten Stellen wahrgenommen. Es ist aber sicher so, dass diese komplexen Projekte gerade für die Gemeinden aber auch für Private, die ein Projekt realisieren möchten, eine grosse Herausforderung darstellen können. Im Rahmen der Massnahmen im Handlungsfeld Energieversorgung des Planungsberichts Klima und Energie ([B 87](#) vom 21. September 2021) werden bei der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) im Fachbereich Energie zusätzliche Stellen aufgebaut (kommunale Energieplanung, erneuerbare Energien), welche es dem Fachbereich Energie erlauben werden, die Gemeinden aber auch potentielle Investoren (Unternehmen oder Private) im Projektverlauf zu unterstützen. Sowohl in der Dienststelle rawi als auch in der Dienststelle uwe stehen die jeweils zuständigen Abteilungsleiter als erste Ansprechpersonen für Fragen und Anliegen potentieller Investoren und auch der Gemeinden zur Verfügung.

Zu Frage 7: Beurteilt der Regierungsrat Partizipationsmöglichkeiten der ansässigen Bevölkerung an Windkraftanlagen, beispielsweise die Realisierung der Anlagen durch Genossenschaften, als erfolgsversprechend? Kann die Bevölkerung mit weiteren Partizipationselementen für die Realisierung von Windkraftanlagen einbezogen werden?

Bereits heute werden bei Windprojekten die verschiedenen Stakeholder und insbesondere die lokale Bevölkerung im Rahmen eines partizipativen Prozesses frühzeitig in der Projektentwicklung einbezogen (z.B. Lindenberg, Stierenberg). Wichtig ist dabei auch der Gemeinde und ihrer Bevölkerung aufzuzeigen, welche Vorteile mit einem geplanten Infrastrukturprojekt auf Ihrem Gebiet verknüpft werden können. Auch Beteiligungsmöglichkeiten sind immer wieder ein Thema. Die Möglichkeit für die lokale Bevölkerung, sich an einem Projekt zu beteiligen, kann die Akzeptanz für ein Projekt erhöhen. Aus unserer Sicht ist es absolut notwendig, dass der lokalen Bevölkerung diese Möglichkeit geboten wird. Dabei gibt es unterschiedliche Möglichkeiten wie die Gründung einer Energiegenossenschaft oder ein Fonds zur zweckgebundenen Verwendung (Umweltprojekte, Energieprojekte), der durch das Projekt gespiesen wird. Im Planungsbericht Klima und Energie ist mit KS-E2.5 eine Massnahme vorgesehen, mit welcher neue Eigentümer- oder Finanzierungsmodelle (z.B. Energiegenossenschaften, ZEV) und Vermarktungsmodelle (z.B. Direktvermarktung, Peer-to-Peer) respektive Vermarktungsplattformen für regional produzierte erneuerbare Energien unterstützt wer-

den sollen. Dabei ist es aber wichtig zu wissen, dass ein solches Windprojekt mit Investitionssummen von bis zu 20-40 Millionen Franken auch einige Risiken für die Investoren mit sich bringt.

Zu Frage 8: Sieht der Regierungsrat weitere Ansatzpunkte, um die Bewilligungsverfahren zu beschleunigen beziehungsweise die Realisierungschancen der Windkraftanlagen zu erhöhen?

Mit der geplanten Änderung des eidg. Energiegesetzes wird für Wasserkraft- und Windkraftanlagen die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens seitens des Bundes geprüft. Unser Rat steht einem solchen Verfahren offen gegenüber. Um die Energiewende jedoch signifikant zu beschleunigen, ist grundsätzlich ein national einheitliches bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren zu begrüssen, so wie beispielsweise bei Schieneninfrastrukturen oder Nationalstrassen. Auch das anschliessende Rechtsmittelverfahren soll so effizient und schlank wie möglich sein.